

## Dritter Teil.

**Pensionsgesetze.****1. Wartegeld und Ruhegehalt der Beamten und Lehrer.**

**Vorbemerkung.** In diesem Abschnitte sind die geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen für Beamte und Lehrer sachlich geordnet wiedergegeben. Die Gesetze, denen sie entnommen sind, sind nachstehend unter A aufgeführt. Weitere einschlagende Vorschriften sind in den Anmerkungen erwähnt. Die Übersicht B soll dazu dienen, die einzelnen Bestimmungen aufzufinden. Wo sie nicht ausreicht, ist das Sachregister zu Rate zu ziehen.

## A.

- Gesetz, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend; vom 7. März 1835, GBl. S. 169.
- Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873, GBl. S. 295.
- Gesetz, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Zivilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend; vom 5. März 1874, GBl. S. 22.
- Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend; vom 3. Juni 1876, GBl. S. 239.
- Gesetz, das Dienstverhältnis der Richter betreffend; vom 20. März 1880, GBl. S. 31.
- Gesetz, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend; vom 30. April 1890, in der Fassung vom 30. April 1906, GBl. S. 87.
- Gesetz, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend; vom 25. März 1892, GBl. S. 21.
- Gesetz, Pensionserhöhungen für frühere Zivilstaatsdiener und die Hinterlassenen derselben betreffend; vom 16. April 1892, GBl. S. 86.
- Gesetz zur Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung; vom 29. April 1906, GBl. S. 85.
- Gesetz, die Bezüge früherer Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend; vom 24. Dezember 1908, GBl. S. 373.